

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der **Firma Bitzer + Single GmbH** für Unternehmen im Rahmen ihres Handelsgewerbes, für juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich rechtlichen Sondervermögens

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller mit uns - auch zukünftig – geschlossener Verträge. Es gelten ausschließlich die nachfolgenden Liefer- und Verkaufsbedingungen. Jede Änderung in dieser Bedingung bedarf zu Ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns. Abweichenden Bestimmungen des Kunden wird widersprochen. Sie werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen oder in Kenntnis entgegenstehender Verkaufs- und Lieferbedingungen eine Lieferung an den Kunden ausführen.
- (2) Diese Verkaufs- und Lieferbedingen gelten für alle Lieferungen und Vertragsabschlüsse.

§ 2 Angebot und Kaufvertrag

- (1) Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich.
- (2) Bestellungen sind für uns nur verbindlich, soweit wir sie bestätigen oder Ihnen durch Übersendung der Produkte nachkommen. Mündliche Nebenabreden sind nur dann für uns verbindlich, wenn wir sie schriftlich bestätigen.
- (3) An von uns gelieferten Mustern- und Fertigungsunterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als "vertraulich" bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
- (4) Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte und sonstige Leistungsdaten sind für uns nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
- (5) Die Lieferfirma behält sich vor, ein Mehr- oder Minderergebnis bis zu 10 % der bestellten Liefermenge liefern und berechnen zu dürfen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, diese Menge als vertragsgemäß abzunehmen. Wir sind zu Teillieferung in zumutbarem Umfang berechtigt.

§ 3 Zahlungsbedingungen

- (1) Rechnungen sind, sofern nichts anderes vereinbart wurde, innerhalb von 10 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Für besondere Artikelgruppen können abweichende Zahlungsbedingungen zur Anwendung kommen. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen eines Zahlungsverzugs.
- (2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in

gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

- (3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise "ab Werk", ausschließlich Verpackung; der Versand erfolgt unfrei unter Vergütung der angefallenen Kosten.
- (4) Gegen Forderungen der Lieferfirma kann nur mit Forderungen, die entweder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt wurden, aufgerechnet werden.
Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur insoweit geltend gemacht werden, als es sich um Ansprüche aus dem selben Vertragsverhältnis handelt.
- (5) Bei Zahlungsverzug, Wechselprotest und im Falle der Zahlungseinstellung des Käufers kann die sofortige Barzahlung des Gesamtguthabens ohne Rücksicht auf die vereinbarte Fälligkeit verlangt werden. Das gilt auch, wenn der Lieferfirma andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, sofern ausreichende Sicherheiten von ihm nicht gegeben werden. Auf Verlangen der Lieferfirma hat der Käufer für noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlungen zu leisten, sobald er zur Abnahme verpflichtet ist.

§ 4 Lieferung der Ware

- (1) Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrags bleibt insoweit vorbehalten.
- (2) Der Versand der Ware erfolgt bei allen Verträgen auf Gefahr des Käufers. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben oder zwecks Versendung das Lager des Käufers verlassen hat.
- (3) Auf Wunsch wird die Lieferung mittels einer Transportversicherung eingedeckt, deren Kosten der Käufer zu tragen hat.
- (4) Der Käufer ist zur Abnahme der bestellten Produkte verpflichtet.
Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- (5) Im Falle eines Annahmeverzugs des Kunden richten sich die Rechtsfolgen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs der Ware auf den Käufer über.
Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrunde liegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinne des § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder § 376 HGB ist.
- (6) Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht. Ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen.

Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet. In diesem Fall ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

- (7) Im Übrigen haften wir im Fall des Lieferverzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Lieferwerts, maximal jedoch mit nicht mehr als 5 % des Lieferwerts.
- (8) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die für den Verkäufer unvorhersehbar waren, nach Vertragsabschluss eingetreten sind und diesem die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten des Verkäufers oder deren Unterlieferanten eintreten -, hat der Verkäufer auch bei vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Verkäufer, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, max. jedoch für vier Monate, hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Hinsichtlich dieses Selbstbelieferungsvorbehalts muss es sich um ein kongruentes Deckungsgeschäft mit dem Lieferanten des Verkäufers handeln.
- (9) Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Kunden bleiben vorbehalten.

§ 5 Sachmängel

- (1) Beanstandungen wegen Abweichungen der Lieferung von der Bestellung hinsichtlich des Umfangs, der Warenart oder Warenbeschaffenheit sind bei offenen Abweichungen gemäß § 377 HGB unverzüglich, bei verdeckten Abweichungen spätestens nach deren Bekanntwerden zu melden. Mängelansprüche des Kunden setzen eine ordnungsgemäße Erfüllung der gemäß § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobligationen voraus.
- (2) Sachmängelrechte des Käufers beschränken sich nach Wahl der Lieferfirma auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum der Lieferfirma über. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, dann ist der Käufer berechtigt, nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern. Im Falle der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport, Wege, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde.
- (3) Durch die Vorlage unserer Muster übernehmen wir keine Garantie für die Materialverträglichkeit mit anderen Produkten. Sofern von uns keine Garantie hinsichtlich der Verwendbarkeit unserer Produkte zur Weiterverarbeitung gegeben wurde, liegt die Verantwortung hierfür ausschließlich im Bereich des Kunden. Werden die Pflegeanleitungen des Verkäufers nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet,

die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfallen Ansprüche wegen Mängel der Produkte, wenn der Käufer eine entsprechende substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.

- (4) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (5) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet. In diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (6) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (7) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.
- (8) Die Verjährungsfrist von Mängelansprüchen beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.

§ 6 Gesamthaftung

- (1) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 5 vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- (2) Die Begrenzung nach Abs. 1 gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
- (3) Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers - insbesondere Zahlungsverzug - sind wir berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware herauszuverlangen oder die Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte geltend zu machen. In

diesen Fällen können wir die Ermächtigung zur Veräußerung der gelieferten Produkte sowie zur Einziehung der an uns abgetretenen Geldforderungen widerrufen und die Forderung selbst einziehen.

Die Geltendmachung unseres Herausgabeanspruchs gemäß den vorgenannten Bestimmungen oder die Pfändung einer in unserem Eigentum stehenden Sache berührt die Durchführung des Vertrages nicht, insbesondere ist dies nicht als Rücktritt vom Vertrag anzusehen, es sei denn, dass der Rücktritt ausdrücklich durch uns angezeigt wurde.

- (2) Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsgangs dürfen unter Eigentumsvorbehalt stehende Produkte verarbeitet oder mit anderen Sachen verbunden und vermischt werden. Der Kunde tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Fakturaendbetrages (einschließlich MWSt) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen und zwar unabhängig davon, ob die Sache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. An uns abgetretene Geldforderungen dürfen von Kunden im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs im eigenen Namen, jedoch für unsere Rechnung eingezogen werden. Diese Ermächtigung des Käufers zur Einziehung der Forderungen darf durch uns nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt, Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt hat oder eine Zahlungseinstellung vorliegt.
In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und den betroffenen Drittschuldnern die Abtretung mitzuteilen.
- (3) Die in unserem Eigentum oder Miteigentum stehenden Produkte sind sicher und sachgemäß aufzubewahren und gegen Diebstahl, Feuer und sonstige Gefahren zu versichern.
- (4) Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
Wurde die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zu dem Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt.
Ware, an der dem Verkäufer Miteigentum zusteht, wird im folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.
Für diese gilt im Übrigen das gleiche für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
- (5) Die für uns bestehenden Sicherheit dienen der Sicherstellung aller Forderungen gegen den Kunden. Überschreitet ihr Wert unsere Forderung um mehr als 20 %, geben wir auf Verlangen einen entsprechenden Teil der Sicherheiten nach unserer Wahl frei.
- (6) Pfändungen und Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren und Forderungen sind uns vom Kunden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sofern eine Klageerhebung gemäß § 771 ZPO in diesem Fall erfolgreich durchgeführt werden konnte und der Dritte

nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet hierfür der Kunde.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

- (1) Der Käufer haftet für jeden Schaden, der der Lieferfirma dadurch entsteht, dass diese durch Ausführung der erteilten Bestellung Schutzrechte Dritter ohne eigenes Verschulden verletzt. Die Haftung entfällt, wenn und insoweit die die Verletzung begründenden Merkmale der gekauften Produkte von der Lieferfirma in Vorschlag gebracht sind oder die Verletzung lediglich in dem angewandten Herstellungsverfahren liegt.

§ 9 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Als Erfüllungsort und Gerichtsstand wird der Sitz unseres Unternehmens in 72459 Albstadt-Lautlingen vereinbart.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand ist Albstadt.
- (3) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- (4) Bei Unwirksam einzelner Vertragsklauseln wird die Wirksamkeit aller sonstigen Vereinbarungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Klausel gilt eine dem verfolgten Zweck wirtschaftlich möglichst nahestehende Regelung.

Stand Februar 2010